



DER KULTUSMINISTER
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Kultusminister NRW · Postfach 1103 · 4000 Düsseldorf 1

Düsseldorf, den **17.** Oktober 1989

Herrn

Besuchszeit 10 - 15 Uhr
Vorherige telefonische Anmeldung erbeten!

- Hauptvertrauensmann der schwerbehinderten

Fernsprech-Sa.-Nr. (0211) 89603
Durchwahl 896-
Fernschreiber 8582967 kmnw d
Telefax (0211) 8963220

Z B 3-23/21-1166/89

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen bitte angeben!

Betr.: Richtlinien zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes
im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen
(Fürsorgeerlaß vom 31.5.1989 - BASS 21 - 06 Nr. 1)

Bezug: Ihr Schreiben vom 31.8.1989

Sehr geehrter

Die in meinem Schreiben vom 14.9.1989 - Z B 3-23/21-1038/89 - angekündigte interministerielle Meinungsbildung hat jetzt zu der folgenden interpretierenden Aussage des Innenministers geführt, die noch über das von Ihnen vorgetragene Anliegen hinausgeht und die ich mir für die künftige Verwaltungspraxis im Lehrerbereich gerne zu eigen mache:

"Nach Ziffer 4 Abs. 6 des Fürsorgeerlasses vom 11.7.1978 konnten Schwerbehinderte auch dann als für ein Beamtenverhältnis gesundheitlich geeignet angesehen werden, wenn zwar ihre vorzeitige Dienstunfähigkeit infolge ihrer Behinderung nicht mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit auszuschließen war, jedoch aufgrund amtsärztlicher Beurteilung erwartet werden konnte, daß sie nicht vor Ablauf von zehn Jahren eintreten würde. Die in dieser Vorschrift enthaltene Zehn-Jahres-Prognose ist bei der Neufassung der Richtlinien zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen ersatzlos entfallen. Sie ist auch nicht durch eine - faktische Fünf-Jahre-Prognose - ersetzt worden. Ziffer 4 Abs. 7 Satz 1 der Neufassung

des Fürsorgeerlasses bestimmt vielmehr ausdrücklich, daß Schwerbehinderte auch dann als Beamte eingestellt werden können, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. Damit sich aus dem Wegfall der bisherigen Prognose für einzelne Schwerbehinderte nicht unerwartet finanzielle Nachteile ergeben, wenn sie vorzeitig dienstunfähig werden, sind die schwerbehinderten Bewerber auf die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG sowie die mit einem Ausscheiden vor Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit verbundenen Folgen hinzuweisen. Ein solcher Hinweis ist aus Gründen der Fürsorgepflicht geboten, damit der Schwerbehinderte, der Beamter werden möchte, auch die sich aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG ergebenden versorgungsrechtlichen Folgen in seine Überlegungen einbeziehen kann.

Es trifft zu, daß nach Absatz 7 Satz 3 des neuen Fürsorgeerlasses die Sätze 1 und 2 sowohl für die Einstellung als Beamter als auch für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gelten. So kann es dazu kommen, daß der Hinweis auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG unter Umständen wiederholt erteilt wird. Aber schon bei der Darlegung der versorgungsrechtlichen Folgen im einzelnen ergeben sich Unterschiede, da bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bereits Zeiten im Beamtenverhältnis verbraucht wurden und somit jetzt nur noch die an fünf Jahren fehlende Dienstzeit eine Rolle spielen kann."

Im übrigen darf ich erwähnen, daß der Dienstzeitbegriff in § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG inhaltlich nicht voll übereinstimmt mit der "ruhegehaltfähigen Dienstzeit". Wie sich aus § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BeamtVG ergibt, sind Zeiten, die nur nach den Kannvorschriften der §§ 11 - Sonstige Zeiten - und 12 BeamtVG - Ausbildungszeiten - als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden können, nicht in die Dienstzeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG einzurechnen.

Die Zitate im Schreiben des Innenministers beziehen sich auf seinen Runderlaß vom 16.2.1989 (MBl. NW. S. 208), der voll in die oben zitierten Fürsorgerichtlinien für meinen Geschäftsbereich übernommen worden ist.